

198/A

A n t r a g

der Abg. M a r k, R u p p, P r o b s t, V o i t h o f e r und Genossen,
betreffend Abänderung und Ergänzung des Opferfürsorgegesetzes.

-.-.-

Da im Opferfürsorgegesetz die Bestimmung enthalten ist, dass das Höchstmass der Unterhaltsrente nach den in den einschlägigen Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes fixierten steuerfreien Beträgen zu berechnen ist, macht es die Annahme des Steueränderungsgesetzes 1949 notwendig, den § 11 des Opferfürsorgegesetzes über die Rentenfürsorge neu zu formulieren. Auf der Grundlage des bisher als steuerfrei geltenden Betrages von 326 S, monatlich berechnot, ergab sich ein Höchstausmass der Unterhaltsrente von 410 S im Monat. Nach den neuen Bestimmungen beträgt das steuerfreie Existenzminimum aber nur mehr 2000 S im Jahr. Praktisch müssten also die Unterhaltsrenten um mehr als die Hälfte gekürzt werden. Um das zu vermeiden, erweist sich eine Novellierung des Gesetzes als notwendig.

Dies gibt Gelegenheit, kleinere Mängel des Gesetzes zu beheben, die sich in der Praxis bisher gezeigt haben. So erscheint die Einbeziehung der infolge der Haft an schweren Gesundheitsschädigungen leidenden Opfer der politischen Verfolgung in die Bestimmungen des § 4, Abs.(5), der 3. Opferfürsorgegesetznovelle als gerechtfertigt. Es müsste auch ermöglicht werden, die Bestimmungen des § 6, Ziffer 5, des Gesetzes dadurch wirksamer zu gestalten, dass mit der dort statuierten Beschäftigungspflicht dieselben Sanktionen verbunden werden, wie in den entsprechenden Bestimmungen über die Einstellungspflicht von Kriegsopfern.

Die gefertigten Abgeordneten stellen daher den nachstehenden

A n t r a g:

Der Nationalrat wolle beschliessen:
Bundesgesetz vom 1949, womit das Opferfürsorgegesetz in der geltenden Fassung abgeändert und ergänzt wird (4. Opferfürsorgegesetznovelle).

Artikel I.

1. Im § 4, Abs.(5), ist in der fünften Zeile der Ausdruck "lit c)" zu ersetzen durch den Ausdruck "lit d), bzw. lit c)". In der letzten Zeile ist der Ausdruck "lit c)" zu ersetzen durch den Ausdruck "lit d oder lit c)".

2. In § 6, Ziffer 5, ist folgender Satz anzufügen: "Einsichtlich der Einstellungen gelten dieselben Sanktionen, wie sie in den entsprechenden Vorschriften für die Kriegsoffer vorgesehen sind".
3. In § 11, Abs.(1), Ziffer 2, sind die Worte "... dieses wird nach den in den einschlägigen Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes fixierten steuerfrei Beträgen berechnet" zu ersetzen durch die Worte "dieses wird mit 425 S berechnet."

Artikel II.

1. Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Juni 1949 in Kraft.
2. Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

-.--.-

In formeller Hinsicht wolle der Antrag dem Ausschuss für soziale Verwaltung zugewiesen werden.

-.--.-